

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2015

Herausgegeben in Hildesheim am 29. April 2015

Nr. 18

---

Inhalt	Seite
30.03.2015 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2015	288
23.04.2015 - Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 über die Einrichtung des Regionalmanagements der Region Leinebergland; nochmalige Verlängerung	291
24.04.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 3. Änderung, OT Groß Dungen, Stadt Bad Salzdetfurth	292
24.04.2015 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 2. Änderung, OT Bodenbürg, Stadt Bad Salzdetfurth	294
28.04.2015 - Bekanntmachung zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sibbesse über die Neubildung der Gemeinde Sibbesse	296
28.04.2015 - Bekanntmachung zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lamspringe über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe	297
29.04.2015 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	298

---

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21 ) 309 – 1471, Email: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

# Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung vom 17. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.729.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	9.729.500 EUR

(in Aufwendungen enthaltener **Überschuss**  
Gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO = **58.500 EUR**)

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.515.000 EUR
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	9.112.000 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	420.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.838.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.494.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.671.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.429.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.621.000 EUR

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.008.000,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.585.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 380 v. H.  
b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 370 v. H.

### 2. Gewerbesteuer

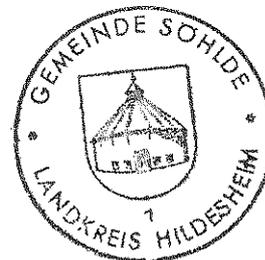
**370 v.H.**

Söhlde, den 30.März 2015

Der Bürgermeister



Huszar



## **Verkündung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.04.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 30.04.2015 bis 11.05.2015 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhle,  
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,  
31185 Söhle**

öffentlich aus.

Söhle, 28.04.2015  
Ort, Datum

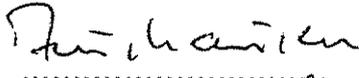
**Gemeinde Söhle  
Der Bürgermeister**

**Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 über die Einrichtung des Regionalmanagements der Region Leinebergland war ursprünglich bis zum 31.12.2013 befristet und ist im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung des Landes Niedersachsen über eine Aufnahme der Region in die Anschlussförderperiode 2014 bis 2020 zunächst bis zum 31.12.2014 und dann noch einmal bis zum 30.04.2015 verlängert worden.

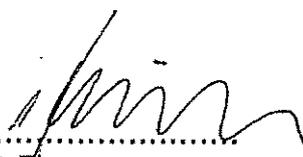
Sollte die Entscheidung des Landes positiv ausfallen, wäre mit den Bewilligungsbescheiden für das (neue) Regionalmanagement nicht vor Juni 2015 zu rechnen. Sollte sie negativ ausfallen, wäre eine geordnete Abwicklung des (alten) Regionalmanagements bis zum Auslaufen der Zweckvereinbarung am 30.04.2015 nicht mehr möglich. Die Laufzeit der Zweckvereinbarung über das bestehende Regionalmanagement wird deshalb bis zum 30.06.2015 verlängert.

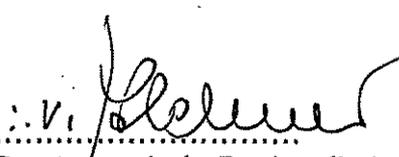
Alfeld (Leine), den 23.04.2015

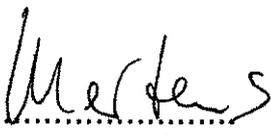
  
.....  
Stadt Alfeld (Leine)

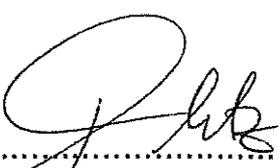
  
.....  
Flecken Delligsen

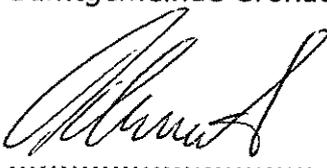
  
.....  
Samtgemeinde Duingen

  
.....  
Stadt Elze

  
.....  
Samtgemeinde Freden (Leine)

  
.....  
Samtgemeinde Gronau (Leine)

  
.....  
Samtgemeinde Lamspringe

  
.....  
Samtgemeinde Sibbesse



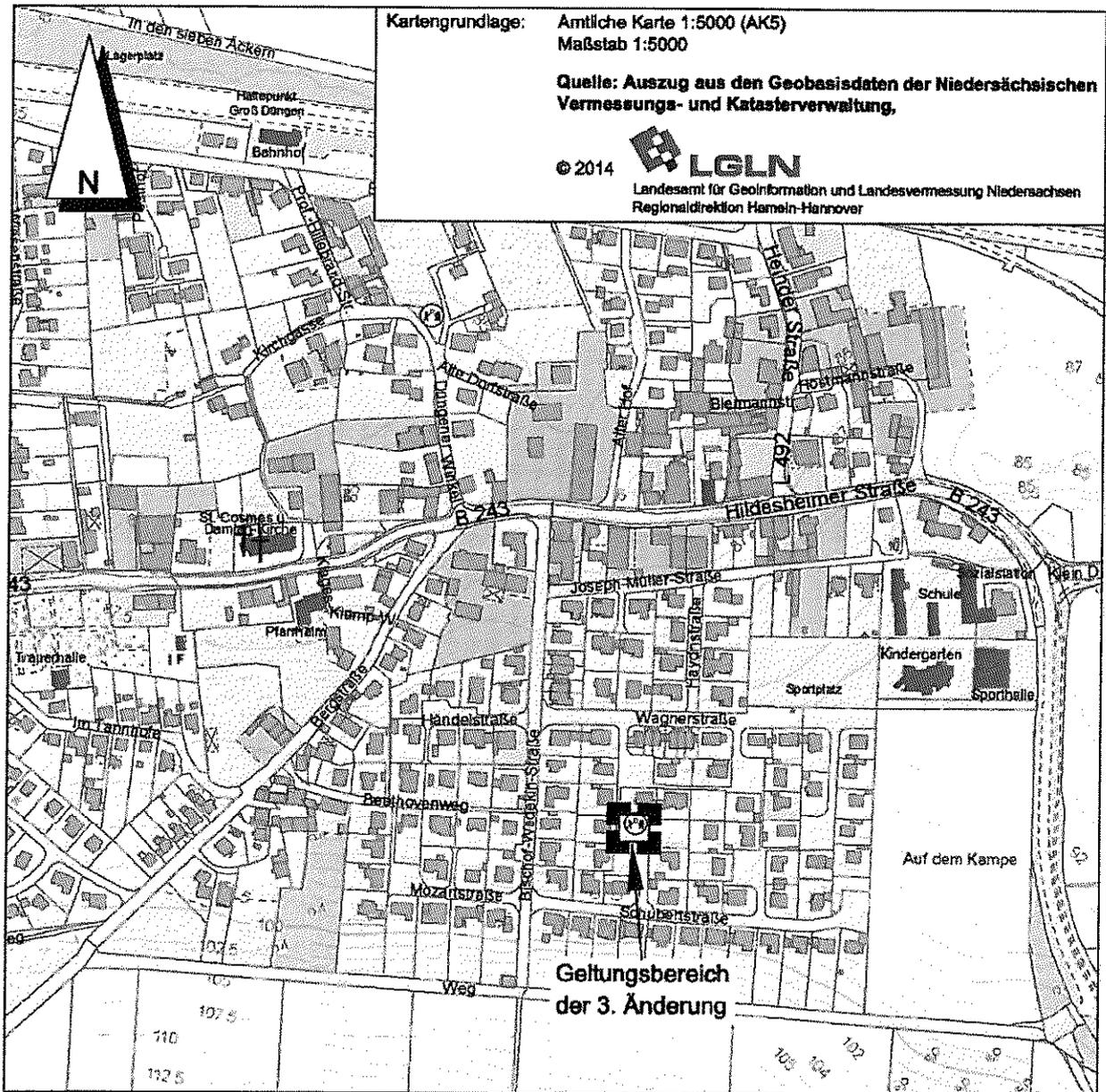
STADT  
**BAD SALZDETFURTH**  
Der Bürgermeister

**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 3. Änderung, OT Groß Dungen**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 4 „Hinter der Molkerei“, 3. Änderung, OT Groß Dungen als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 24.04.2015  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Henning Hesse



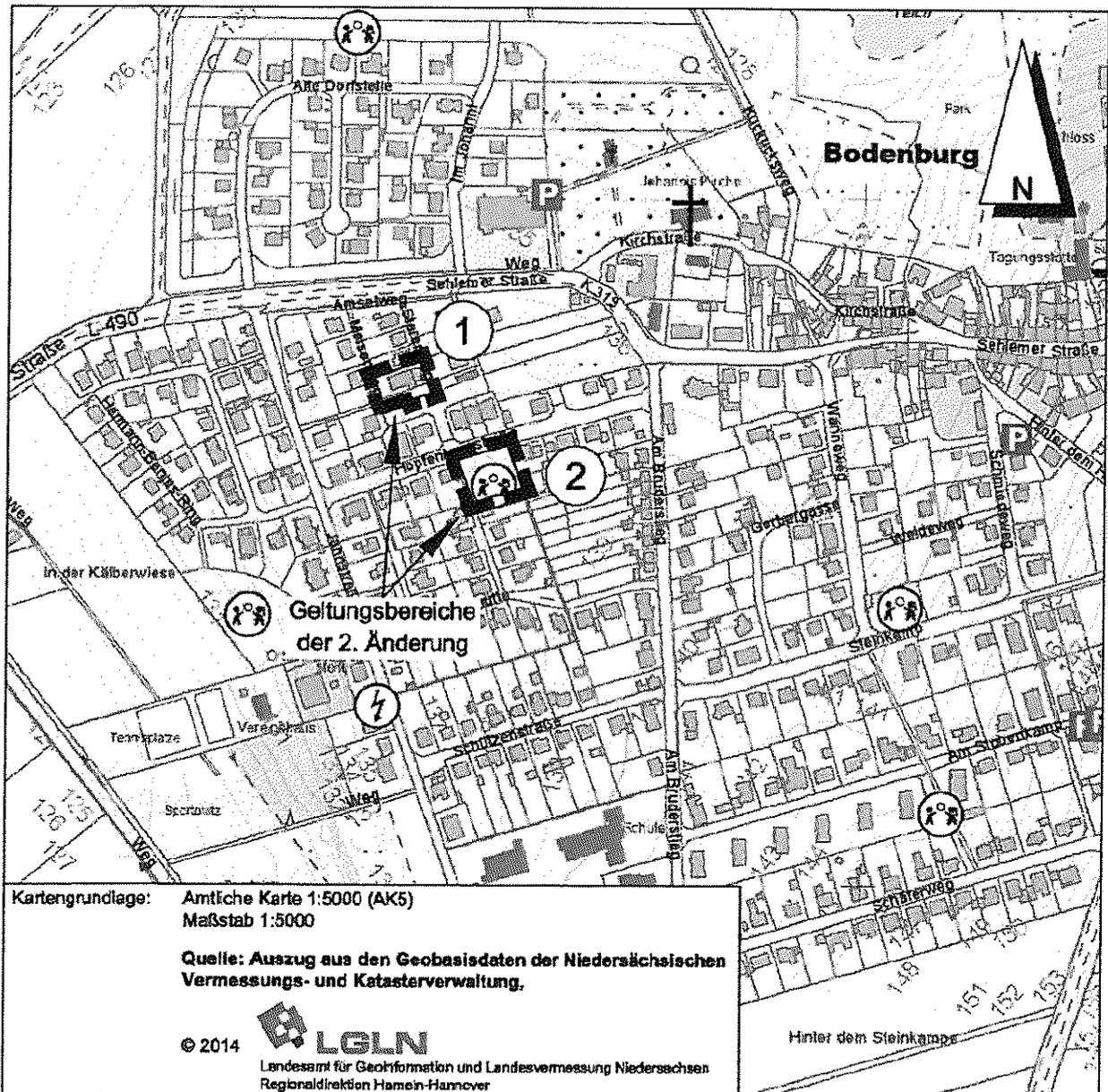
STADT  
**BAD SALZDETFURTH**  
Der Bürgermeister

Inkrafttreten  
des Bebauungsplanes Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 2. Änderung, OT Bodenburg

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 2 „Finkenhütte-West“, 2. Änderung, OT Bodenburg als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 24.04.2015  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Henning Hesse

**Bekanntmachung  
zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Sibbesse über  
die Neubildung der Gemeinde Sibbesse**

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gebe ich Folgendes bekannt:

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sibbesse haben auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Räte im Juli 2014 die Neubildung der Gemeinde Sibbesse zum 01.11.2016 beantragt. Der Zusammenschluss bedarf eines Gesetzes des Niedersächsischen Landtages (Art. 59 der Niedersächsischen Verfassung, § 25 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

Zu dieser Maßnahme und dem diesbezüglich beabsichtigten Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung gebe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Sibbesse Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof- Janssen- Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 206 während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr

und im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Sibbesse, Friedrich- Lücke- Platz 1, 31079 Sibbesse, Zimmer 8, während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

vom **30.04.2015 bis zum 15.05.2015** eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zu der Neugliederung oder zu dem Gesetzentwurf bitte ich, bis zum 15.05.2015 bei der Samtgemeindeverwaltung abzugeben bzw. dorthin zu senden.

Stellungnahmen können auch beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, abgegeben oder diesem zugesandt werden. Auch können Stellungnahmen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 31, Postfach 2 21, 30002 Hannover, per Post oder per Email an [poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mi.niedersachsen.de) gesandt werden.

Hildesheim, 28.04.2015

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung  
zur Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lamspringe  
über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe**

Im Auftrage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport gebe ich Folgendes bekannt:

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lamspringe haben auf Grund übereinstimmender Beschlüsse ihrer Räte am 18.09.2014 die Neubildung der Gemeinde Lamspringe zum 01.11.2016 beantragt. Der Zusammenschluss bedarf eines Gesetzes des Niedersächsischen Landtages (Art. 59 der Niedersächsischen Verfassung, § 25 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

Zu dieser Maßnahme und dem diesbezüglich beabsichtigten Gesetzentwurf der Niedersächsischen Landesregierung gebe ich allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Samtgemeinde Lamspringe Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Der Gesetzentwurf mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude des Landkreises Hildesheim, Bischof- Janssen- Str. 31, 31134 Hildesheim, Zimmer 206 während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag	08.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 16.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr

und im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe, Zimmer 19 während der allgemeinen Sprechzeiten

Montag- Freitag	08.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr

vom **30.04.2015 bis zum 15.05.2015** eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken zu der Neugliederung oder zu dem Gesetzentwurf bitte ich, bis zum 15.05.2015 bei der Samtgemeindeverwaltung abzugeben bzw. dorthin zu senden.

Stellungnahmen können auch beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, abgegeben oder diesem zugesandt werden. Auch können Stellungnahmen an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 31, Postfach 2 21, 30002 Hannover, per Post oder per Email an [poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mi.niedersachsen.de) gesandt werden.

Hildesheim, 28.04.2015

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

## **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses**

**Am Donnerstag, d. 07. Mai 2015 findet um 16.00 Uhr  
Im kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,  
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim**

**eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.**

### **Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2015
5. Bildungsregion Hildesheim („KomBi-Landschaft-Hildesheim“)  
Vorlage - Nr.: 860/XVI
6. Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume der kreisangehörigen Schulen; Antrag der Gruppe CDU/FDP
7. Information zur Fusionsverhandlung zwischen den Landkreisen Hildesheim und Peine
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

*ab ca. 16.40 Uhr*

### **Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege**

#### **Öffentliche Sitzung**

##### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.03.2015
3. Stelle des Leiters/der Leiterin der bisherigen Organisationseinheit Kultur (OE 912)  
Vorlage - Nr.: 858/XVII
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 29.04.2015

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
gez. Speer**